

Einladung / Tagesordnung

Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.08.2020, 17:30 Uhr

Sitzungsort: Beratungsraum 1a/b, Rathausanbau, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungen der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.07.2020
- 4 Wahl des zweiten Stellvertreters des Ausschussvorsitzenden
- 5 Anträge
- 5.1 Daniel Peters (für die CDU/UFR-Fraktion) 2020/AN/1175
Rostocker Kunst sowie Museumsbestände öffentlich zugänglich machen
- 6 Beschlussvorlagen
- 6.1 Anpassung Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (Rostock Business) 2020/BV/1149
- 6.2 Leistungsvertrag zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (Rostock Business) für die Jahre 2021 bis 2023 2020/BV/1151
- 7 Verschiedenes
- 8 Schließen der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Beschlussvorlagen

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 9.1 | Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung | 2020/BV/1169 |
| 9.2 | Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung | 2020/BV/1173 |
| 10 | Verschiedenes | |

Gez. Dr. Felix Winter
Vorsitzender des Finanzausschusses

Wichtige Hinweise für alle an der Sitzung teilnehmenden Personen:

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Kämmereiamt, Telefon 0381/ 3812006 oder per EMail, kaemmerei@rostock.de bis zum 27.08.2020, 10:00 Uhr, zu reservieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nur eine reduzierte Anzahl von Plätzen für Gäste und VertreterInnen der Medien zur Verfügung steht. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen.

Gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 36 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) in der Fassung vom 07.07.2020 werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname sowie vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst. Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom 07.07.2020 für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Weiterhin wird für die Durchführung der Sitzung dringend auf die Einhaltung der Regelungen des § 7 i.V.m. der Anlage 36 der Anti-Corona-VO MV der Landesregierung MV in der Fassung vom 07.07.2020 hinsichtlich der gestiegenen hygienischen Anforderungen sowie des Einhaltens des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen verwiesen.

Einladung / Tagesordnung - Nachtrag

Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.08.2020, 17:30 Uhr

Sitzungsort: Beratungsraum 1a/b, Rathausanbau, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungen der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.07.2020
- 4 Wahl des zweiten Stellvertreters des Ausschussvorsitzenden
- 5 Anträge
- 5.1 Daniel Peters (für die CDU/UFR-Fraktion) 2020/AN/1175
Rostocker Kunst sowie Museumsbestände öffentlich zugänglich machen
- 5.2 Rostocker Kunst sowie Museumsbestände öffentlich zugänglich machen 2020/AN/1175-01 (SN)
(NT)
- 6 Beschlussvorlagen
- 6.1 Beitritt der HRO zur „Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (AGFK MV) 2020/BV/1341
(NT)
- 7 Verschiedenes
- 8 Schließen der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Beschlussvorlagen

9.1	Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung	2020/BV/1169
9.2	Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung	2020/BV/1173
9.3 (NT)	Anpassung Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (Rostock Business)	2020/BV/1149
9.4 (NT)	Leistungsvertrag zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (Rostock Business) für die Jahre 2021 bis 2023	2020/BV/1151
10	Verschiedenes	

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Daniel Peters (für die CDU/UFR-Fraktion)		
Rostocker Kunst sowie Museumsbestände öffentlich zugänglich machen		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung
27.08.2020	Finanzausschuss	Empfehlung
27.08.2020	Kulturausschuss	Empfehlung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister, ein Konzept zu entwickeln, im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befindliche, ausgewählte Kunstwerke für eine zeitlich befristete, kostenpflichtige Leihgabe z. B. an andere Museen, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Zur Konzepterstellung gehört auch eine Kategorisierung der Kunstgegenstände auf Grundlage des vom Deutschen Museumsbund herausgegebenen Leitfadens für die Dokumentation von Museumsobjekten von 2011.

Aufgrund dieser Kategorisierung sollen die Kunstgegenstände nach ihrem individuellen materiellen und immateriellen, künstlerischen Wert sowie deren Bedeutung für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die Region und das Land Mecklenburg-Vorpommern geordnet werden.

Das Leihgabensystem ist mit einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten. Ferner sollte geprüft werden, ob in öffentlichen Bereichen der Verwaltung Fotografien der Kunstgegenstände aufgehängt werden können, um noch mehr Aufmerksamkeit und Interessenten zu gewinnen.

Die Einnahmen aus den Leihgaben sollen ausschließlich für die Restaurierung beschädigter Kunstgegenstände der Stadt eingesetzt werden.

Sofern hohe Versicherungssummen oder andere Hürden das Verleihen unattraktiv gestalten, ist eine Veräußerung derjenigen Kunstgegenstände zu prüfen, die weder für die Stadt und das Land noch für die Museen und Kunsteinrichtungen des Landes von Bedeutung sind. Die zu erarbeitende Kategorisierung dient dann entsprechend der Einordnung.

In den Erarbeitungsprozess ist der Kunstbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie Verantwortliche der Kunsthalle Rostock hinzuziehen.

Das Konzept ist der Bürgerschaft im ersten Quartal 2021 vorzulegen.

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verfügt über viele tausende Kunstschatze, die im Laufe der Geschichte als Ankäufe, Geschenke oder auf anderem Wege in das Eigentum der Stadt gelangten. Diese Objekte müssen nach Aussagen des Kulturamtes nicht immer Kunstwerke im engeren Sinne, sondern können auch z. B. Zeugnisse des Alltagslebens aus vergangener Zeit sein. Alle Objekte seien inventarisiert und würden demnach digital geführt. Die Objekte sind in den Museen und auch in Außendepots gelagert, die teilweise auch angemietet sind.

Nur wenige Kunstgegenstände können derzeit aus verständlichen Gründen präsentiert werden. Hingegen haben sich im Laufe der Zeit insbesondere an Gemälden, Zeichnungen und Bildern Beschädigungen eingestellt.

Mit einer klugen Öffentlichkeitsarbeit kann es gelingen, bereits digitalisierte Werke einem interessierten Publikum zu präsentieren und für eine zeitlich befristete Leihgabe zu gewinnen. Dazu sollten auch Leihgaben an andere Museen gehören. Die Werke verbleiben im Eigentum der Stadt, werden aber in öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen oder auch in einem privaten Umfeld präsentiert. Hierzu sind die Bedingungen vertraglich festzulegen. Bei den Werken sind ausschließlich Leihgaben zu ermöglichen, die bislang in Depots und Museen keinem Publikum zugänglich gemacht wurden und auch absehbar nicht Gegenstand von Ausstellungen öffentlicher Einrichtungen sein sollen. Ferner könnten Fotografien der Kunstgegenstände in öffentlichen Bereichen der Verwaltung aufgehängt werden, um noch mehr Aufmerksamkeit und Interessenten zu gewinnen.

Weiterhin ist eine Kategorisierung vorzunehmen. Grundlage hierfür sollte der vom Deutschen Museumsbund herausgegebene Leitfaden für die Dokumentation von Museumsobjekten von 2011 sein. Daraus abgeleitet könnten nachfolgende Kategorien beispielhaft sein:

Kategorie 1:

Kunstgegenstände und Objekte der bildenden Kunst mit überragender regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung, (z.B. Böhmer Nachlass, Sammlung niederländischer Maler)

Kategorie 2:

Kunstgegenstände und Objekte der bildenden Kunst, die einen direkten regional-städtischen Bezug zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben (z.B. regionale Maler wie Tschirch, Blankenburg, Hornemann, Kersting u.a.)

Kategorie 3:

Kunstgegenstände und Objekte der bildenden Kunst, die einen landestypischen Bezug zum norddeutschen Raum haben (z. B. Maler der Ahrenshooper und Schwaaner Malschule)

Kategorie 4:

Kunstgegenstände und Objekte der bildenden Kunst, die zum Charakter und zum Bestand des Museums nur einen geringen Beitrag leisten, aber sinnvoll für eine wissenschaftliche Arbeit und Aufbereitung sind.

Kategorie 5:

Kunstgegenstände und Objekte der bildenden Kunst, die keinerlei Bezug zum Museum und dessen inhaltliche Aufgabe haben, keine wirtschaftlich sinnvolle Restauration zulassen und auch keinen oder nur einen geringen Beitrag leisten für Wissenschaft und Forschung.

Die erzielten Einnahmen aus den Verleihen sollen ausschließlich der Restaurierung beschädigter Kunstgegenstände zugutekommen. Sofern sich Leihgaben aufgrund von Versicherungsfragen oder zu hohen Versicherungssummen grundsätzlich als nicht umsetzbar darstellen, sollte auch eine Veräußerung der Kunstgegenstände ausschließlich der hier beschriebenen Kategorie 5 geprüft werden. Als Instrument der Veräußerung sind auch Auktionen zu prüfen.

Vordergründige Ziele des sind es, die in Depots und Museen lagernden Kunstobjekte öffentlich zugänglich zu machen bzw. einer weitestgehenden öffentlichen Nutzung zuzuführen sowie finanzielle Mittel zu generieren, um insbesondere beschädigte Kunstgegenstände der Kategorien 1 – 3 restaurieren zu können. Nachrangig kann auch das Ziel definiert werden, die begrenzten Lagerkapazitäten zu verbessern und die Rostocker Kunstsammlung neu zu ordnen („Entsammeln“).

Hierzu gibt es weitere Handlungsorientierungen der Museumwissenschaft:

<https://museumswissenschaft.de/entsammeln-wie-museen-in-deutschland-damit-umgehen/>

Finanzielle Auswirkungen:

keine

gez. Daniel Peters
Fraktionsvorsitzender

Anlagen

Keine

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Stellungnahme

2020/AN/1175-01 (SN)

öffentlich

fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen	Beteiligt:
--	------------

Rostocker Kunst sowie Museumsbestände öffentlich zugänglich machen

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.08.2020	Finanzausschuss	Kenntnisnahme
27.08.2020	Kulturausschuss	Kenntnisnahme
09.09.2020	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Anlage beinhaltet die Stellungnahmen der Rostocker Museen: Kulturhistorisches Museum, Kunsthalle, Schifffahrtsmuseum und Heimatmuseum.

Des Weiteren fügen wir die Pressemitteilung des Museumsverbandes M-V. an.

Die Verwaltung teilt vollumfänglich die darin formulierten Ausführungen und lehnt deshalb das im Beschlussvorschlag geforderte Konzept ab.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Stellungnahmen Museen	öffentlich
2	PM Stellungnahme Museumsverband MV zu OZ 130820_1	öffentlich

Kulturhistorisches Museum Rostock

Folgen bei Umsetzung des Antrages der CDU-Fraktion

Die Aufgaben von Museen sind das Sammeln, Bewahren, Forschen, Vermitteln und Ausstellen des materiellen Erbes der Menschheit. Jedes Museum führt diese Aufgaben im Rahmen seiner regionalen, fachlichen und wissenschaftlichen Verortung aus.

Museale/Objekte gehören zum unveräußerlichen Kulturgut, zum allgemeinen Erbe der Gesellschaft und sind damit Eigentum der Gesamtgesellschaft. Museen und ihre Träger haben dafür zu sorgen, dass dieses Kulturgut auf lange Frist erhalten und bewahrt bleibt. Museen und ihre Träger fungieren damit ausschließlich als Treuhänder der zukünftigen Generation. Eine weitere wesentliche Folge dieser Prämisse ist, dass Kulturgüter in Museen dem kommerziellen Wertschöpfungsprozess entzogen sind. Nur so besteht die Sicherheit ihrer dauerhaften Bewahrung.

Die Mehrheit der Objekte in den Museumssammlungen Rostocks kamen über Schenkungen und Stiftungen von Bürgerinnen und Bürgern in die Sammlungen. Die Schenker mussten dabei zu jeder Zeit davon ausgehen, dass diese Objekte auf Dauer in diesem Museum bewahrt sind. Sonst hätten sie diese Schenkungen nicht vorgenommen. Diese Verträge zwischen Schenker und Beschenktem werden bei Umsetzung dieses Antrages aufgekündigt. Die Folgen sind mit Bekanntgabe und Umsetzung dieses Antrages nicht nur Rückforderungen, sondern auch ein immenser Vertrauensverlust.

Zu befürchten ist darüber hinaus, dass die Bürgerinnen und Bürger dem Museum in Zukunft keine Schenkungen mehr anbieten werden. Das Sammeln in den Museen wird damit deutlich erschwert beziehungsweise in Teilen auch unmöglich gemacht.

Die Museen werden sich dann weiterhin nicht mehr in der Lage sehen, Schenkungen zur Ergänzung der Sammlungen anzunehmen, da sie den dauerhaften Verbleib und Erhalt in der Sammlung nicht mehr gewährleisten können. Die Sammeltätigkeit der Rostocker Museen würde dann weitgehend zum Erliegen kommen. Es drohen Verlust von Kulturgut und Wissen, da diese nicht mehr in das dingliche Gedächtnis der Stadt Rostock aufgenommen werden.

Der vorliegende Antrag unterläuft die auf gesellschaftlichem Konsens und gesetzlichen Regelungen beruhenden Grundlagen der musealen Arbeit wie auch die auf internationalen Standards basierenden Grundlagen der Tätigkeit von Museen und musealen Einrichtungen.

Der Antrag sieht den Wert eines Museumsobjektes ausschließlich unter Nützlichkeitsgesichtspunkten der Ausstellungsmöglichkeit und der Gewinnerzielung.

Dabei ist es in Wahrheit so, dass die musealen Objekte in der Sammlung in ihrer Gesamtheit Belege für Kunst, Kultur und Geschichte sind. Durch ihre Aufnahme und ihre Bewahrung bleibt das an sie gebundene Wissen als Beleg erhalten. Nur deshalb und dann

stehen sie permanent dem täglichen Umgehen damit (Quellen für die Forschung) zur Verfügung. Die Bindung von Wissen und die Funktion als Quellen können diese Objekte nur dann einnehmen, wenn sie im Original verfügbar sind. Ein Digitalisat ersetzt nicht den dinglichen Quellenbeleg, weil das Digitalisat allein genommen wertlos ist.

Schon bisher sammeln die Museen unter klaren Prämissen. Diese werden durch das Sammlungsprofil und die inhaltliche Ausrichtung des jeweiligen Museums bestimmt. Das bedeutet, dass die Museen in der Vergangenheit und in der Gegenwart nicht jegliches angebotene Objekt angenommen haben, dies nicht tun und auch in Zukunft nicht tun werden und es in die Sammlung aufnehmen.

Der Aufnahme in die Sammlung ging und geht ein mehrstufiger Überprüfungsprozess voraus. So kamen und kommen nur Objekte in die Sammlung, die dem Profil des Museums entsprechen und die eine sinnvolle Ergänzung für die bestehende Sammlung sind. Dabei spielen auch räumliche Begrenzungen in den Ausstellungs- und Depotflächen eine Rolle. Die Rostocker Museen lehnen aus diesen beschriebenen Gründen seit Jahren die Mehrheit angebotenen Objekte ab, auch wenn sie unter Umständen sinnvoll für die Sammlung sind.

Der Annahme dieses Antrages folgt eine zeitlich und personell aufwändige Überprüfung und Kategorisierung der Sammlungen der jeweiligen Museen. Dabei muss die überwiegende Mehrheit der Kulturgüter in einem zeitaufwändigen Prozess angefasst und überprüft werden, ob sie unmittelbar, in naher, mittlerer oder fernerer Zukunft für eine Ausstellung benötigt werden oder aber, ob sie unter den Nützlichkeitsgesichtspunkten dieses Antrags für eine der weiteren Verwendungen oder aber für eine Aussonderung vorzusehen sind.

Weiterhin ist für jedes Objekt zu prüfen, ob es Eigentumsvorhalte im Falle einer Aussonderung geben könnte, die eine Rückgabe an den Schenker oder seine Erben notwendig machen. Vor einer Aussonderung (Verkauf oder Vernichtung) sind diese in Frage kommenden Objekte nach den Regeln des Deutschen Museumsbundes und des Museumsverbandes in Mecklenburg-Vorpommern zunächst allen Museen, dann den vergleichbaren Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern und im negativen Fall allen Museen in Deutschland anzubieten. Dieser Vorgang ist zu dokumentieren. Findet das Objekt keinen neuen Platz in einer öffentlichen Sammlung, ist ein Gutachten nötig, um das Objekt aussondern zu können.

Der Erwartungshaltung, mit einer Ausleihe oder einem Verkauf in nennenswerter Höhe Gewinn zu erzielen, ist zu widersprechen, da die in Frage kommenden Kulturgüter zumeist nicht oder nicht in relevanter Höhe gehandelt werden oder aber von keinerlei Interesse für eine wirtschaftliche Verwertung sind. Der Imageschaden ist in jedem Falle höher als ein zu erwartender Gewinn.

Die Umsetzung erfordert die Mehrheit der Arbeitszeit der mit den Sammlungen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Je nach der Größe der jeweiligen Sammlungsbereiche würde dieser Prozess langwierig sein und mehrere Jahre benötigen. In diesem Fall ist das Personal des Museums in diesem Zeitraum ausschließlich damit beschäftigt. Jegliche andere Tätigkeit (Forschung, Ausstellungstätigkeit, Veranstaltungen oder die

Beantwortung von internen und externen Anfragen) müssen in dieser Zeit unterbleiben. Oder aber es müssen für die Erledigung dieser Arbeiten kostenintensive Rahmenbedingungen räumlicher und personeller Art geschaffen werden.

Schon jetzt entfalten die Rostocker Museen einen umfangreichen Leihverkehr. Zum Teil sind Museen in Mecklenburg-Vorpommern mit Dauerleihgaben ausgestattet. Sollte in Zukunft Ausleihen aus den Museumssammlungen kommerzialisiert werden, unterläuft das die Übereinkunft, das Leihen unter Museen kostenfrei sind.

Es besteht die Gefahr, dass den Rostocker Museen dann keine Leihgaben mehr angeboten werden würden oder aber, dass die Leihgeber von ihrer Seite Leihgebühren erheben werden. Der Leihverkehr und die Ausstellungstätigkeit der Museen könnten dadurch Schaden nehmen oder unmöglich gemacht werden.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als größte und wirtschaftlich erfolgreichste Stadt ginge in diesem Falle mit schlechtem Beispiel voran. Andere Museumsträger in Mecklenburg-Vorpommern und darüber hinaus könnten diesem Beispiel folgen.

Der Vorgang ist dem durch undurchdachten Willen zur Sammlungsverkleinerung entstandenen Schaden infolge der in Stralsund erfolgten Verkäufe aus den Beständen des Stadtarchivs vergleichbar.

Dr. Steffen Stuth

Kunsthalle Rostock

*Bürgerschaftsanfrage von Daniel Peters (CDU-Fraktion)
„Rostocker Kunst sowie Museumsbestände öffentlich zugänglich machen“*

Die Hauptaufgabe neben dem Ausstellen von Kunstwerken ist das Sammeln, Bewahren und Forschen. Diese Schwerpunkte wurden vom Deutschen Museumsverband definiert und sind allgemeingültig für alle Museen in Deutschland.

Die Kunsthalle Rostock hat mit der Errichtung des Schaudepots im vergangenen Jahr die Möglichkeit erhalten, die Sammlung dauerhaft der Öffentlichkeit zu präsentieren. Durch die Gemäldezuganlage und das einfache Hängesystem können immer wieder Werke getauscht und in einem neuen Kontext ausgestellt werden.

Der nächste Schritt ist es die Sammlung aufzuarbeiten und vollständig zu digitalisieren. Es ist angestrebt, dass die Werke in einer Datenbank zur digitalen Einsticht den Besuchern und Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Aktuell kann man mit Hilfe der Bestandskataloge direkte Anfragen an uns richten.

In den verschiedenen Ausstellungen, welche in der Kunsthalle Rostock zu sehen sind, werden auch immer wieder Arbeiten aus der eigenen Sammlung mit eingebunden, um somit auch die Werke, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das Verleihen von Kunstwerken an andere museale Häuser ist Bestandteil unserer täglichen Arbeit. Jedoch sollte davon abgesehen werden, Entgelte dafür zu erheben, da im Umkehrschluss die anderen Museen dies ebenso tun werden und der Haushalt dadurch unnötig belastet wird. Entgelte für die Bereitstellung von digitalen Erzeugnissen (z.B. Abbildungen für Werke für Druckerzeugnisse) sind bereits in der Entgeltordnung der Städtischen Museen geregelt. Restaurierungskosten, die vor einer Ausleihe notwendig sind, werden oftmals von den Leihnehmern übernommen.

Die Kunsthalle Rostock erhält auch immer wieder Anfragen von Künstlern, Privatpersonen oder Nachlassverwaltern, die Kunst einer öffentlichen Einrichtung schenken möchten. Wir prüfen diese Anfragen hinsichtlich der eigenen Profilierung des Sammlungsbestandes. Sofern keine Übereinstimmung erfolgt, wird diese auch abgelehnt. Auch der Zustand der Werke, die Folgekosten und der benötigte Platz im Depot werden dabei berücksichtigt.

In Kürze sollen auch Werke aus der Sammlung der Kunsthalle Rostock im Büro der Bürgerschaftspräsidentin gezeigt werden. Die Auswahl für das Büro des Oberbürgermeisters ist gerade noch in der Abstimmung, erfolgt jedoch auch demnächst.

Die Veräußerung von Kunst ist nach ICOM Richtlinien untersagt und sollte aus meiner persönlichen Sicht auch nicht erfolgen. Der Wert von Kunst, kann manchmal erst nach Jahren erkannt und gemessen werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass Künstler wie Günther Uecker, keine Schenkungen an museale Einrichtungen machen werden, da die Befürchtung ist, dass diese wieder veräußert werden könnten. Die Künstler unterstützen mit diesen Schenkungen die Häuser und werten somit die Sammlung weiter auf.

Dr. Uwe Neumann

Schifffahrtsmuseum Rostock

Zum Antrag der CDU-Fraktion der Bürgerschaft Rostock das Sammlungsmanagement der Rostocker Museen betreffend

Mit Unverständnis haben wir in der OZ von der Initiative der Rostocker CDU-Fraktion gelesen.

Auf die Ausführungen in der OZ vom 13. August 2020 hat der Museumsverband in MV e.V. mit einer Stellungnahme reagiert. Dieser Stellungnahme schließen wir uns vollumfänglich an und möchten ergänzen:

Das Schifffahrtsmuseum Rostock sammelt, bewahrt, erforscht und stellt aus Objekte (Fotografieren, Archivalien, Bücher und Artefakte) zur Geschichte von Schifffahrt und Schiffbau des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schwerpunkt auf die Geschichte und Gegenwart der Hansestadt Rostock.

Dem entsprechend wird ausgewählt gesammelt. Ein Sammlungsetat steht nicht zur Verfügung, aber kleine Ankäufe sind realisierbar. Zum Großteil wird ein Neuzugang zur Sammlung durch Schenkungen realisiert. Viele Angebote, die uns in jedem Jahr erreichen, müssen abgelehnt werden, da sie nicht ins Sammlungskonzept passen. Diese Anfragen werden in der Regel an andere Museen weitergeleitet.

Die Zusammenarbeit mit anderen Museen, aber auch Partnern aus der Wirtschaft ist intensiv. Leihgaben und Leihnahmen ist tägliches Geschäft. Um Objekte aus der Sammlung zu zeigen, steht nicht nur die Dauerausstellung zur Verfügung, sondern werden mehrere Sonderausstellungen pro Jahr organisiert.

Gern würde das Schifffahrtsmuseum Rostock mehr Objekte auch online präsentieren. Dazu wird weiter an der digitalen Datenbank des Museums (First Rumos) gearbeitet. Das Programm ist leider nicht in der Lage, Objekte auch online zu präsentieren. Daher arbeiten wir mit den Museumskollegen der Stadt an einer gemeinsamen digitalen Datenbank, die es ermöglicht die Rostocker Sammlung online zu präsentieren. Dazu läuft aktuell eine Ausschreibung.

Derzeit sind Objekte aber schon auf folgenden Plattformen präsent:

<https://www.bpk-bildagentur.de>

<https://meckpomm.museum-digital.de>

<https://www.landesmuseum-mecklenburg.de/>

Sollten Entscheidungen zur Deakzession nötig sein, orientieren wir uns am Leitfaden des Deutschen Museumsbundes: „Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut“, veröffentlicht unter: <https://www.museumsbund.de/wp-content/uploads/2017/03/leitfaden-nachhaltiges-sammeln.pdf>

Einem Verkauf von Kulturgut stehen wir sehr skeptisch gegenüber. Da wir vor allem Schenkungen erhalten, würde ein Verkauf die ehemaligen Stifter verprellen und zukünftige von einer Schenkung abhalten.

Gern stellen wir der CDU-Fraktion unsere Arbeit an der Sammlung in einem persönlichen Gespräch. Unsere Arbeit ist sehr komplex und offensichtlich von außen schwer einschätzbar.

Dr. Kathrin Möller

Heimatmuseum Warnemünde

*Bürgerschaftsanfrage von Daniel Peters (CDU-Fraktion)
„Rostocker Kunst sowie Museumsbestände öffentlich zugänglich machen“*

Alle betroffenen musealen Einrichtungen stehen in regem Austausch mit anderen Museen und Kultureinrichtungen, nicht nur was das Ausleihen von verschiedensten Objekten zu Ausstellungszwecken betrifft.

CDU-Antrag und OZ-Artikel suggerieren leider, dass die musealen Einrichtungen der Stadt (nutzlose) Objekte horten würden. Dies ist, denke ich, nicht der Fall. Eine öffentliche Präsentation aller Objekte wäre auch durch Umsetzung des CDU-Antrages nicht möglich. Aus meiner Sicht konterkariert dieser Vorstoß auch die Bemühungen der musealen Einrichtungen und des Kulturamtes die Bestände von Kunsthalle, Schifffahrtsmuseum, Heimatmuseum, städtischer Sammlung und perspektivisch Kulturhistorischem Museum zukünftig in einer Sammlungsdatenbank zu konzentrieren und damit auch große Teile der heute noch nicht öffentlich einsehbaren Bestände auf dem Weg der fortschreitenden Digitalisierung der Öffentlichkeit schrittweise zu präsentieren. In diesem Zuge geschieht ja auch eine ständige Bewertung der Sammlungsobjekte. Die Umsetzung des CDU-Antrages würde hierbei also auch bedeuten, dass wir womöglich eine parallele und arbeitsintensive, aber unnötige, Zusatzbewertung der Objekte vornehmen würden/müssten, die verliehen oder verkauft werden sollen/könnten. Die Realisierung einer städtischen Sammlungsdatenbank sollte jedoch Priorität haben. Aus dieser Datenbank heraus könnte aber ein an den CDU-Antrag angelehntes Modell entwickelt werden.

Ein Ausleihen von Kunstgegenständen an Unternehmen und Privatpersonen halte ich darüber hinaus allerdings für äußerst problematisch und fragwürdig. Gleiches gilt für das Veräußern von Objekten, auch wenn hier nur die von der CDU-Fraktion definierte Kategorie 5 gemeint ist. Die musealen Einrichtungen der Stadt Rostock sind keine Fundbüros, die nach Ablauf eines gewissen Zeitraums die „angesammelten“ Objekte höchstbietend verkaufen können. Insbesondere, wenn es sich um Schenkungen handelt. Die Frage des „Entsammelns“ von Sammlungen ist ja sowieso ein heikles Thema. Interessant wäre es natürlich, wenn über diesen CDU-Antrag die Diskussion um die Schaffung geeigneter und stadteigner Depoträume wieder in Gang käme. Insbesondere Frau Dr. Möller und Herr Dr. Stuth hatten diesen Aspekt in der Vergangenheit immer wieder in Erinnerung gebracht.

Darüber hinaus gibt der CDU-Antrag aber nochmal den Anstoß, mehr für die öffentliche Wahrnehmung unserer Sammlungen zu tun. Hierbei ist die Lange Nacht der Museen eine wichtiger Baustein. Aus anderen Städten sind mir (mehrsprachige) Schaukästen mit Repliken von Gemälden/Objekten bekannt, die die Aufmerksamkeit der Passanten auf die musealen Einrichtungen lenken. Eine Idee, die wir vielleicht auch in Rostock übernehmen könnten. Leere Betonwände von Park-, Wohn-, Geschäfts- oder Lagerhäusern könnte man so zu Werbe- und Schaufensterflächen unserer Kultureinrichtungen machen. Soweit meine Einschätzung zu dem Sachverhalt.

Christoph Wegner

Zu den allgemein anerkannten Grundlagen der Museumsarbeit gehört die Verpflichtung, alle einmal aufgenommenen Sammlungsgegenstände prinzipiell für alle Zeiten zu bewahren. Der „ICOM Code of Ethics for Museums“ von 2004 definiert das in Art. 2.18 so: „Das Museum soll Richtlinien festlegen und anwenden, die sicherstellen, dass alle (vorübergehend oder dauerhaft) in seinem Besitz befindlichen Sammlungen und zugehörigen Informationen ordnungsgemäß dokumentiert werden, für gegenwärtigen Gebrauch verfügbar bleiben und an zukünftige Generationen weitergegeben werden und zwar in einem unter Berücksichtigung heutiger Kenntnisse und Mittel möglichst guten und sichtbaren Zustand.“ Die Abgabe von Sammlungsgegenständen stellt daher einen Ausnahmefall dar, dessen Abwicklung nur in engen Grenzen nach vorher festgelegten Richtlinien durchgeführt werden darf.“

Der Verkauf von Gegenständen aus Museen, zumal in Zeiten klammer öffentlicher Kassen, könnte das kulturelle Erbe unseres Landes gefährden, das ja aus der Summe der Artefakte besteht! Zudem würde ein Verkauf einen Tabubruch darstellen, der, entgegen aller ethisch-musealen Richtlinien, zu einem Dambruch im eigentlich als Konsens anerkannten Verständnis von der Unveräußerlichkeit von Kulturgut führen könnte. Denn es liegt auf der Hand, dass ein jeder Verkauf von Kulturgut einen dauerhaften, nicht wiedergutzumachenden Verlust darstellt, der die Bemühungen von Generationen von Sammlern untergräbt und zudem auch der zukünftigen musealen Arbeit wichtige Arbeitsgrundlagen raubt.

Nur ungern erinnert sich der Museumsverband an den durch undurchdachten politischen Willen zur Sammlungsverkleinerung entstandenen Schaden infolge der in Stralsund erfolgten Verkäufe aus den Beständen des Stadtarchivs. Einen ähnlichen über die Landesgrenzen hinweg wahrnehmbaren politischen Skandal und einen ähnlichen Schaden für alle Beteiligten und auch für die Nachwelt in Rostock würde der Museumsverband M-V gerne zu vermeiden helfen. Auch, um die Bemühungen der Hansestadt um ein Landesmuseum nicht zu torpedieren.

Eine öffentliche Debatte um den Wert auch von nicht „sichtbaren“ Sammlungen und die Kommerzialisierung von Kulturgut erscheint uns in der gegebenen Situation und vor allem im Vorfeld von politischen Entscheidungen dringend angezeigt.

Der Vorstand des Museumsverbandes in Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Burgwall 15

18055 Rostock

Telefon: (0381) 81 70 61 80

info@museumsverband-mv.de

www.museumsverband-mv.de

<p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Mobilität</p>	<p>Beteiligt:</p> <p>Büro des Oberbürgermeisters Hauptamt Zentrale Steuerung Kämmereiamt Rechts- und Vergabeamt</p>												
<p>Beitritt der HRO zur „Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (AGFK MV)</p>													
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>27.08.2020</td> <td>Finanzausschuss</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>03.09.2020</td> <td>Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>09.09.2020</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	27.08.2020	Finanzausschuss	Empfehlung	03.09.2020	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung	09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
27.08.2020	Finanzausschuss	Empfehlung											
03.09.2020	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung											
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung											

Beschlussvorschlag:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sieht in der Fuß- und Radverkehrsförderung eine wichtige Aufgabe. Sie unterstützt daher die Gründung der „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Kommunen Mecklenburg-Vorpommern (AGFK MV)“ als e.V. und tritt dem sich gründenden Verein bei.

Beschlussvorschriften:

§ 22 (3) Kommunalverfassung MV,
 § 3 der Satzung des Vereins Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen MV e. V.

bereits gefasste Beschlüsse:

-

Begründung der Dringlichkeit für den Finanzausschuss und den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung:

Seit vielen Jahren setzt sich die Stadtverwaltung Rostock in Kooperation mit Städten wie Schwerin, Stralsund, Greifswald, Wismar und Neustrelitz für eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundlicher Kommunen in M-V ein. Das Projekt ist an die Stadtverwaltung Rostock angedockt - hier arbeitet, basierend auf Landesfördermitteln und Finanzmitteln der anderen Kommunen, seit 3 Jahren ein Projektkoordinator. Am 19.10.2020 wird in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Barocksaal der Verein AGFK e. V. unter Beteiligung des Oberbürgermeisters, des Ministers für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung u. a. BürgermeisterInnen gegründet. Da die nächste Bürgerschaftssitzung erst nach der Vereinsgründung stattfindet, muss der Beschluss am 09.09.2020 in der Bürgerschaft gefasst werden. Nur wer einen kommunalen Beschluss zur Mitgliedschaft hat, kann an diesem Tag dem Verein beitreten (Anklam hat diesen, die andere AGFK-Städte folgen bis Mitte Sept.).

Es wäre ein schlechtes Zeichen, wenn die HRO / der Projektkoordinator mit großem Aufwand die Gründungsveranstaltung organisiert aber selbst bei diesem medialen Ereignis nicht dem Verein beitreten kann.

Sachverhalt:

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es seit dem Jahr 2017 einen Zusammenschluss interessierter Kommunen, den sogenannten Initiativkreis der "Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern" (AGFK MV), zu dem auch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock (im folgenden HRO) gehört. Am 19. Oktober 2020 wird die Vereinsgründung der AGFK M-V, als eingetragener und gemeinnütziger Verein (e.V.) in Rostock erfolgen.

Der Aufbau dieser landesweiten Arbeitsgemeinschaft wurde maßgeblich durch die Stadtverwaltung der HRO koordiniert und aktiv vorangetrieben. Für die Aufgabe wurde der Projektkoordinator Tim Birkholz in der Stabsstelle Mobilitätsmanagement (jetzt FB Mobilität im Amt für Mobilität) angestellt. Das Projekt wird aus Fördermitteln des Energieministeriums sowie kommunalen Mitgliedsbeiträgen finanziert.

Mit der Informationsvorlage 2020/IV/0687 wurde der aktuelle Sachstand zusammenfassend der Bürgerschaft im 1. Quartal d.J. z.K. gegeben.

Ab 2021 erhält die AGFK MV diese Landesmittel als institutionelle Förderung aus dem Landeshaushalt. Diese Finanzierung ist jedoch abhängig von den festen Strukturen einer Vereinsgründung.

Neben der HRO haben auch die Städte Stralsund, Greifswald, Wismar, Anklam, Schwerin, Neustrelitz sowie die Gemeinde Heringsdorf ihre Absicht bekundet, als Gründungs-Mitglieder der AGFK MV e.V. aufzutreten. Bis Mitte September ist mit Beschlüssen zum Vereinsbeitritt in allen genannten Kommunen zu rechnen.

Vergleichbare Arbeitsgemeinschaften für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen (AGFKs) haben sich in den letzten 10 bis 15 Jahren in fast allen Bundesländern etabliert. Die meisten dieser Arbeitsgemeinschaften sind als eingetragener Verein organisiert. Sie alle sind finanziell gemeinsam getragen durch Mittel der Landes- und Kommunalebene. Sie sind wichtige Ansprechpartner für Fragen rund um den Rad- und Fußverkehr für die kommunalen Verwaltungen. Die AGFK MV ist mit den anderen AGFKs eng vernetzt, was den Austausch von Wissen und guter Praxis sehr schnell, günstig und einfach macht. Die Entwicklung der AGFK MV wird in Fachkreisen bundesweit wahrgenommen.

Zweck und Aufgaben der AGFK MV e.V. sind in der Vereinsatzung unter § 2 Zweck des Vereins (Anlage 1) definiert. Zu den Aufgaben im Einzelnen gehören:

1. Koordinierung von Informations- und Erfahrungsaustausch
2. Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder
3. Entwicklung und Durchführung von Projekten
4. Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Beratungen sowie Arbeitskreisen
5. Interessenvertretung und Darstellung der Belange fahrrad- und fußgängerfreundlicher Städte, Gemeinden und Landkreise gegenüber Land, Bund
6. Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit
7. Informations- und Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Arbeitsgemeinschaften für Rad- und Fußverkehr in anderen Bundesländern.

Um auch weiterhin gemeinsam mit anderen Kommunen, Landkreisen und Interessensvertretern den Rad- und Fußgängerverkehr zu stärken, sollte die HRO die AGFK M-V als Gründungsmitglied unterstützen. Vorteile für die HRO ergeben sich aus den genannten Aufgaben des Vereins u.a.:

- Durch gemeinsame, von einer Geschäftsstelle der AGFK MV e.V. koordinierte Projekte sparen die Mitglieder Zeit- und Projektkosten für immer wieder geforderte Kampagnen z.B. zur Verkehrssicherheit und zum Verkehrsverhalten einschließlich Vermittlung geltender Verkehrsregeln (Bsp. siehe Anlage 3). Mitunter werden diese durch einen gemeinsamen Mitteleinsatz erst möglich.
- Vorträge im Rahmen regelmäßiger Arbeitstreffen sowie organisierte Fortbildungen zu günstigen Konditionen stellen sicher, dass die Mitglieder über aktuelles Fachwissen informiert sind und neue Kenntnisse aus Praxisbeispielen anderer auch vor Ort anwenden können, z.B. bei Radverkehrsführungen an Kreuzungen oder der Gestaltung von Fahrradstraßen.
- Die Mitgliedschaft im Verein ermöglicht es den Mitgliedern zudem, institutionell gebündelt und damit koordiniert kommunale Belange gegenüber dem Land, Bund oder weiteren Akteuren zu vertreten.

Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Vereinssatzung sind:

- a) der Beschluss eines zuständigen kommunalen Gremiums zum Beitritt des Vereins,
- b) die Benennung einer festen Ansprechperson,
- c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Satzung,
- d) die grundsätzliche Unterstützung der Vereinszwecke,
- e) der Nachweis einer Strategie, eines Konzeptes oder ähnlicher Planungsgrundlagen, welche dem Vereinszweck entsprechen.

Bis auf den notwendigen Beschluss eines kommunalen Gremiums werden durch die HRO die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied bereits erfüllt.

Mit dem Verkehrsentwicklungsplan „Mobilitätsplan Zukunft“ (MOPZ) liegt ein Konzept vor, das dem Vereinszweck entspricht. Da die HRO bereits seit vielen Jahren das Projekt maßgeblich vorantreibt und seit 2017 Gründungsmitglied der Initiative ist, unterstützt sie grundsätzlich den durch sie mitbestimmten Vereinszweck. Eine feste Ansprechperson ist bereits jetzt im Amt für Mobilität benannt. Eine neue Personalstelle hierfür ist nicht notwendig.

Durch den Beitritt in die AGFK MV e.V. als ordentliches Mitglied wird der Stellenwert des Fuß- und Fahrradverkehrs in der HRO unterstrichen und eine Basis für die Weiterentwicklung der Nahmobilität geschaffen.

Der vorliegende Satzungsentwurf ist an die Vereinssatzungen anderer AGFK's angelehnt und wurde innerhalb des Initiativkreises intensiv abgestimmt und mit den Rechtsämtern der Landeshauptstadt Schwerin, der Hansestadt Wismar und der HRO vorab besprochen.

Des Weiteren wurde der Satzungsentwurf dem Registergericht und dem Finanzamt Rostock vorgelegt. Eine Einbeziehung des Innen- und Finanzministeriums in die Gründungsaktivitäten erfolgte ebenfalls durch den Projektkoordinator der AGFK MV.

Gemäß Beitragsordnung der AGFK MV (Anlage 2) beträgt der Mitgliedsbeitrag für die HRO 3.000 €/a. Gemäß § 3 der Beitragsordnung Arbeitsplatz und Administration gilt aber auch: „Der Arbeitsplatz für die Geschäftsstelle der AGFK MV ist zum Zeitpunkt der Vereinsgründung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angesiedelt.“

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und die AGFK MV können eine Vereinbarung darüber schließen, dass die Geschäftsstelle auch nach der Vereinsgründung dort verbleibt.

In der Vereinbarung werden die in Anspruch genommenen Nutzungsüberlassungen und Dienstleistungen und der entsprechende Gegenwert festgehalten und mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet, so lange wie die Geschäftsstelle dort angesiedelt ist. Sollte die Geschäftsstelle in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden, kann eine entsprechende Regelung vereinbart werden.“

Die Stadtverwaltung strebt an, auch zukünftig Sitz der Geschäftsstelle des AGFK MV e.V. zu bleiben. Rostock war (gemeinsam mit Greifswald) Initiator des Projektes, hier ist der Projektkoordinator bereits seit drei Jahren angesiedelt. Die Unterstützung und der Austausch zwischen HRO und AGFK MV ist deshalb etabliert und für beide Seiten mit Vorteilen verbunden:

- Aufgrund der erklärten Ziele von Bürgerschaft und dem Oberbürgermeister bei der Radverkehrsförderung, ist es der Anspruch der HRO, den Sitz der landesweiten kommunalen Organisation für Rad- und Fußverkehr weiterhin nah an der eigenen Verwaltung zu haben.
- Die lokalen Aktivitäten in der HRO ergänzen sich sehr gut mit den landesweiten Aktivitäten der AGFK MV, die außerdem bundesweit mit den Arbeitsgemeinschaften der anderen Bundesländer vernetzt ist. Dadurch ergeben sich kontinuierlich gegenseitige Synergie-Effekte beim Austausch von Inhalten und Informationen.
- Des Weiteren finden aufgrund der zentralen Lage von Rostock viele Veranstaltungen der AGFK MV in der HRO statt. Wenn die AGFK MV den Sitz weiterhin in der HRO hat, kann die Organisation dieser Veranstaltungen wie bisher durch die AGFK MV selbst erfolgen, ohne Personalaufwand durch die HRO.

Die Arbeit der Geschäftsstelle würde unterstützt durch die Überlassung von Räumen (tageweise Nutzung von Desk-Sharing-Arbeitsplätzen) und anderen Dienstleistungen (gfls. Personalkostenabrechnung, Nutzung von Technik, etc.). Darüber wird zwischen der AGFK e.V. und der HRO eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Der entsprechende Gegenwert dieser Leistungen soll mit dem Mitgliedsbeitrag der HRO verrechnet werden, solange diese Vereinbarung gilt.

Sollte die Kooperation nicht zustande kommen oder beendet werden, sind für den Mitgliedsbeitrag im Haushaltsjahr 2021 und ff finanzielle Mittel eingestellt und für die Folgejahre eingeplant (Prod.konto 11111.56290014).

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 03

Produkt: 11111.56290014 Bezeichnung: Aufwendungen für Dienstleistungen durch Dritte – Mobilität

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.:

Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2021	11111.56290014	-	3.000*		3.000*
2022	11111.56290014		3.000*		3.000*
2023	11111.56290014		3.000*		3.000*

*Gemäß des letzten Absatzes im Sachverhalt werden die zu zahlenden Aufwendungen der HRO für einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3.000 €/a nur fällig, wenn die HRO nicht im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung die Arbeit der Geschäftsstelle unterstützt.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Satzungsentwurf_AGFK_MV	öffentlich
2	Beitragsordnung_AGFK_MV	öffentlich
3	Flyer_MV_steigt_auf	öffentlich



**Satzung des Vereins Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche
Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e. V. (AGFK MV)**

Entwurf: Stand 27. Mai 2020

Gründungsmitglieder sind:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten
durch den Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen,
Neuer Markt 1, 18055 Rostock,

Landeshauptstadt Schwerin, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier,
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin,

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder,
Markt, 17489 Greifswald,

Hansestadt Stralsund, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow
Rathaus Alter Markt, 18439 Stralsund,

Hansestadt Wismar, vertreten
durch den Bürgermeister Thomas Beyer
Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar,

Residenzstadt Neustrelitz, vertreten
durch den Bürgermeister Andreas Grund,
Markt 1, 17235 Neustrelitz,

Hansestadt Anklam, vertreten
durch den Bürgermeister Michael Galander,
Markt 3, 17389 Anklam,

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, vertreten
durch die Bürgermeisterin Laura Isabelle Marisken
Kurparkstraße 4, 17419 Seebad Ahlbeck,

+ ggf. weitere Städte, Gemeinden und Landkreise, die dabei sind.



Präambel

Rad- und Fußverkehr ist ein Zukunftsthema für Mecklenburg-Vorpommern (MV). Menschen, die Rad fahren oder zu Fuß gehen, sind gesünder und fitter, sie schützen das Klima, stärken das lokale Gewerbe und sind für den Tourismus wichtig: Jeder zweite Tourist ist bei uns mit dem Rad unterwegs; viele Einwohner nutzen das Rad täglich.

Die Mitglieder dieses Vereins setzen sich das Ziel, den Rad- und Fußverkehr in Mecklenburg-Vorpommern spürbar zu verbessern. Sie möchten, dass die Menschen in MV entspannt und sicher auf dem Rad und zu Fuß von A nach B kommen.

Zum Erreichen dieses Ziels besteht seit 2017 ein Zusammenschluss interessierter Kommunen mit dem Namen "Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern" (im weiteren: AGFK MV). Vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse wie die AGFK MV gibt es in fast allen deutschen Bundesländern (vgl. www.wir-machen-radverkehr.de).

Mit dem Verein AGFK MV e.V. wird dieses Modell der kommunalen Arbeitsgemeinschaften auf Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Der AGFK MV e.V. fördert die Vernetzung und den Austausch zu allen relevanten Themen des Rad- und Fußverkehrs in Politik und Verwaltung.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt mit der Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (in der Kurzform „AGFK MV“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-69 der Abgabenordnung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Umweltschutz und zwar durch die systematische und landesweite Förderung des Rad- und Fußverkehrs als unverzichtbare Elemente des Umweltverbundes.
4. Zum Erreichen des Zwecks setzt sich der Verein insbesondere dafür ein,
 - a) die Städte, Gemeinden und Landkreise unter dem Gesichtspunkt umweltfreundlicher und klimaverbessernder Maßnahmen fahrrad- und fußgängerfreundlicher zu gestalten,
 - b) die Verkehrssicherheit für Radfahrende und Zufußgehende zu verbessern,
 - c) den Verkehrsanteil des Rad- und Fußverkehrs auch im Zusammenspiel mit anderen Verkehrsarten zu erhöhen,
 - d) die Belange von Radfahrenden und Zufußgehenden in der Landes- und Kommunalpolitik zu vertreten und zu verbessern und
 - e) die Bildung im Sinne zukunftsfähiger und umweltfreundlicher Mobilität zu fördern.
5. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
 - a) Koordinierung von Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und dem Land,
 - b) Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder,
 - c) Entwicklung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
 - d) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Beratungen sowie Arbeitskreisen,
 - e) Interessensvertretung und Darstellung der Belange fahrrad- und fußgängerfreundlicher Städte, Gemeinden und Landkreise gegenüber dem Land, Bund und weiteren Akteuren,
 - f) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Informations- und Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Arbeitsgemeinschaften für Rad- und Fußverkehr in anderen Bundesländern.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch



Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Außer dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin (sowie ggf. weiteren Angestellten der Geschäftsstelle) sind alle Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse sowie Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften werden.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt die Erfüllung der folgenden Aufnahmekriterien voraus:
 - a) der Beschluss eines zuständigen kommunalen Gremiums zum Beitritt des Vereins,
 - b) die Benennung einer festen Ansprechperson,
 - c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Satzung,
 - d) die grundsätzliche Unterstützung der Vereinszwecke,
 - e) der Nachweis einer Strategie, eines Konzeptes oder ähnlicher Planungsgrundlagen, welche dem Vereinszweck entsprechen.
3. Jede natürliche und juristische Person kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Jahresende) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,
 - a) wenn gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen wurde. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat,
 - b) wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat,
 - c) wenn die Bewertungskriterien für die Aufnahme in den Verein durch das Mitglied nicht mehr erfüllt werden.



Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Bei Ausschluss erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
2. Der Verein erhebt einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag bei den Mitgliedern des Vereins. Er dient der Finanzierung insbesondere der
 - a) Vereinszwecke gemäß § 2 sowie der
 - b) Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung,
 - c) nicht förderfähigen Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.
3. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder werden individuell mit dem Vorstand vereinbart. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
4. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüferinnen bzw. -prüfer.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied wird entweder durch eine gesetzliche Vertretungsperson oder durch eine mittels schriftlicher Vollmacht stimmberechtigte Vertretung vertreten. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten des Vereins:
 - a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
 - b) Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
 - c) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
 - d) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
 - e) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - f) Sie wählt zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter für die Dauer von drei Jahren.



- g) Sie beruft den Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.
 - h) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
 4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
 5. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens einen Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn ein Minderheitenantrag gemäß § 37 BGB vorliegt,
 - c) jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Mit der Einberufung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Für die Einberufung kann sich der Vorstand der Geschäftsstelle bedienen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Änderung der Satzung oder Beitragsordnung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleistet. Ist auch diese/r verhindert, so führt ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches Ort und Zeit der Sitzung angibt, die anwesenden Mitglieder, die Versammlungsleitung und die



Protokollführung namentlich aufführt und die Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die Protokollführung liegt bei der Geschäftsstelle. Ist diese verhindert, bestimmt die Versammlungsleitung eine protokollführende Person.

6. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
7. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern sowie
 - c) weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit der gesetzliche Vertreter des AGFK MV e.V. sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Willenserklärungen im Namen des AGFK MV e.V. dürfen durch jeden Vertreter einzeln abgegeben werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl/en sind zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch eine Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Sofern ein Vorstandsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für die Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied mit der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. Auf dieser Sitzung ist über die Nachfolge bis zur nächsten regulären Vorstandswahl zu entscheiden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Anfallende Kosten sollen von der Institution des jeweiligen Vorstandsmitglieds getragen werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertretung je einzeln vertreten.
7. Die oder der Vorsitzende ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Geschäftsführung. Die Stellvertretung wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Vorstandssitzung ist auch per Telefon- oder Video-Konferenz möglich. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlauf-Verfahren gefasst werden,



sofern alle Vorstandsmitglieder dem schriftlich zustimmen. Für die Beschlussfassung gilt § 28 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag gibt.

9. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
10. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch eine Geschäftsstelle. Soweit der Verein keine eigene Geschäftsstelle einrichtet, kann der Vorstand eine Mitgliedskommune oder einen Dritten gegen eine angemessene Vergütung mit dem Betrieb dieser Geschäftsstelle beauftragen. Dieser Vertrag soll sich automatisch um jeweils ein Jahr verlängern, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellt. Sie ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
2. Der Vorstand beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage über die Vergütung der Geschäftsführung.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Leitung der Geschäftsstelle. Insbesondere ist die Geschäftsführung für die Personalangelegenheiten des Vereins zuständig. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden der genaue Umfang der Befugnisse und die Aufgabenbereiche durch den Vorstand bestimmt.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand laufend über alle wichtigen Angelegenheiten und die Lage des Vereins.
5. Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitskreise, die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichts.
6. Die Geschäftsführung hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 13 Facharbeitskreis

1. Der Facharbeitskreis umfasst die Ansprechpersonen der Mitgliedskommunen. Weiteres Mitglied des Facharbeitskreises ist die Geschäftsführung, der auch die Leitung des Facharbeitskreises obliegt.
2. Die Aufgaben des Facharbeitskreises sind:
 - a) Entwicklung langfristiger Zielrichtungen und Strategien,
 - b) Entwicklung und Begleitung von laufenden Projekten und Aktivitäten auf der Grundlage der Jahresplanung,



- c) Beratung von Vorstand, Geschäftsführung und Mitgliederversammlung zur Jahresplanung und Projekten.
- 3. Der Facharbeitskreis kann zu seiner Unterstützung fachlich passende Arbeitsgruppen einrichten. In die Arbeitsgruppen können auch Verbände und andere Institutionen (s. § 13 Beirat) eingeladen werden.

Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Facharbeitskreises durch die Geschäftsführung einzuberufen. Über die Sitzungen des Facharbeitskreises und seiner Arbeitsgruppen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 14 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung benennt einen Beirat zur fachlichen und politischen Unterstützung und Beratung der AGFK MV.
2. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf. Grundsätzlich sind der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Allgemeine Deutsche Fahrradclub Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Landesverkehrswacht Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH sowie der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. ständige Mitglieder im Beirat.
3. In den Beirat können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, Institutionen und Organisationen berufen werden, die geeignet sind, den Verein in der Erreichung seines Vereinszwecks zu unterstützen. Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.
4. Die Mitglieder des Beirats können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Empfehlungen des Beirats sind nicht bindend.
5. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich, die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 15 Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer Institution oder Einzelperson angetragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladen worden ist, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. vorrangig an die kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüsse die ordentliche Mitglieder des Vereins sind) oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.



§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung.
2. Die Repräsentantinnen/Repräsentanten des Vereins, insbesondere Vorstand und Geschäftsführung, haften nicht für Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seine Repräsentantinnen/Repräsentanten insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleichgestellten Handlung gewahrt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die Kosten der Gründung trägt der Verein.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Korrekturen der Satzung, die das Registergericht oder das Finanzamt anlässlich der Eintragung verlangt oder die zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen.



Beitragsordnung Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V. (AGFK MV)

Entwurf: Stand 11. August 2020

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der ordentlichen Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beiträge

1. Die festgesetzte Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder ist in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Kommunen- / Ämter- / Landkreis- Größe (Einwohner)	Mitgliedsbeitrag in € / Jahr
< 1.000	100
> 1.000 - 1.500	150
> 1.500 - 2.500	250
> 2.500 - 5.000	500
> 5.000 - 7.500	750
> 7.500 - 10.000	1.000
> 10.000 - 25.000	1.500
> 25.000 - 50.000	2.000
> 50.000	2.500
> 100.000	3.000
Landkreise	4.000

2. Die Höhe der Beiträge der Fördermitglieder wird individuell mit dem Vorstand vereinbart.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.1. eines jeden Jahres fällig und auf das vom Verein angegebene Konto zu überweisen.
4. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedskommune jeweils mit Stand zum 30.06. des Vorjahres.
5. Die AGFK MV ermöglicht ermäßigte Beitragsformen. Diese müssen mit einer Begründung beantragt werden. Der Vorstand entscheidet, ob die beantragten Ausnahmeregelungen möglich sind.



6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt eine anteilige Berechnung aufgrund der noch verbleibenden Monate. Im Gründungsjahr des Vereins wird der volle Beitrag erhoben.

§ 3 Arbeitsplatz und Administration

Der Arbeitsplatz der Geschäftsstelle der AGFK MV ist zum Zeitpunkt der Vereinsgründung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angesiedelt. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und die AGFK MV können eine Vereinbarung darüber schließen, dass die Geschäftsstelle auch nach der Vereinsgründung dort verbleibt. In der Vereinbarung werden die in Anspruch genommenen Nutzungsüberlassungen und Dienstleistungen und der entsprechende Gegenwert festgehalten und mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet, so lange wie die Geschäftsstelle dort angesiedelt ist. Sollte die Geschäftsstelle in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden, kann eine entsprechende Regelung vereinbart werden.



Rechts überholen

- bei ausreichend Platz dürfen Radfahrende an wartenden Fahrzeugen (z. B. vor einer roten Ampel) mit mäßiger Geschwindigkeit rechts überholen



Geisterradler

- auch für Radfahrende gilt Rechtsverkehr
- das Fahren auf der Gegenseite ist nur durch explizite Beschilderung erlaubt
- **Geisterradeln ist eine der häufigsten Unfallursachen** durch eigenes Fehlverhalten von Radfahrenden. Andere Verkehrsteilnehmer rechnen oft nicht damit.

Weitere Themen

S-Pedelecs



- Höchstgeschwindigkeit: 45 km/h
- sind rechtlich gesehen Kleinkrafträder
- Versicherungskennzeichen und Helm sind verpflichtend
- dürfen **nicht** Radwege und für Radfahrende geöffnete Einbahnstraßen benutzen

- Pedelecs (Tretunterstützung bis max. 25 km/h) sind Fahrrädern rechtlich gleichgestellt

Handzeichen

- sind dringend empfohlen, wo viele Radfahrende unterwegs sind
- signalisieren Sie Abbiegen und Anhalten



Rechts abbiegen Achtung! Links abbiegen

Exkurs: Bußgeldkatalog

Auch für Radlerinnen und Radler gilt die StVO. Sie können andere oder sich selbst gefährden. Deshalb verhängt die Polizei bei Fehlverhalten Bußgelder. Die größte Gefahr entsteht für Radfahrende aber oft durch das Fehlverhalten von Auto- oder LKW-Fahrenden. Die neue Straßenverkehrsordnung (StVO) berücksichtigt das. Viele Bußgelder wurden angepasst und gelten seit dem 28. April 2020.

Fehlverhalten von Radfahrenden

NEU

Beschilderten Radweg (blaues Schild) nicht benutzt oder in falscher Richtung befahren	20 - 35 €
Radfahren auf nicht freigegebenem Gehweg	55 - 100 €
Fahren in einer nicht freigegebenen Fußgängerzone	25 - 40 €
Beleuchtung (auch Strahler) nicht vorhanden oder betriebsbereit	25 - 35 €
Handy (oder ähnliches) nicht vorschriftsmäßig genutzt	55 €
Überfahren einer roten Ampel	100 - 180 €
	1 Punkt
Bahnübergang trotz geschlossener (Halb-) Schranke überquert	350 €

Fehlverhalten von Kfz-Fahrenden

Parken und Halten auf Geh- und Radwegen, Schutzstreifen sowie in 2. Reihe	bis zu 110 €
	1 Punkt
Überholen ohne ausreichenden Mindestabstand zu Radfahrenden	bis zu 100 €
	1 Punkt
Parken im Bereich einer Kurve	bis zu 100 €
	1 Punkt
Beim Abbiegen Rad fahrende oder zu Fuß gehende Personen gefährdet	140 €
	1 Punkt
	1 Monat Fahrverbot

Die hier aufgeführten Bußgelder sind zusammengefasst. Genauere Informationen und weitere Bußgelder finden Sie auf folgenden Seiten:
kurzlinks.de/bussgelder-adfc
kurzlinks.de/bussgelder-bmvi



Diese Städte und Gemeinden sind Mitglied in der AGFK MV

MV steigt auf, aber sicher! Und die AGFK MV hilft mit.

MV steigt auf! Das ist das Motto der Arbeitsgemeinschaft für fahrad- und fußgängerfreundliche Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern (AGFK MV). In der AGFK MV organisieren sich Städte und Gemeinden aus ganz Mecklenburg-Vorpommern. Das Ziel: das Radfahren und Zufußgehen im Land zu fördern und sicherer machen.

Herausgeber

AGFK MV Arbeitsgemeinschaft für fahrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e. V. i. G.

c/o Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 Senator für Infrastruktur, Umwelt und Bau
 Holbeinplatz 14, 18069 Rostock
www.agfk-mv.de

Redaktion: AGFK MV

Gestaltung: PINAX Werbemedien

Fotos: HRO / AGFK MV / Juliane Borths

Grafiken: Green City Experience GmbH / AGFK Bayern

Druck: Recyclingpapier, klimaneutral

Stand: Mai 2020

Gefördert durch

Mecklenburg Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

MV steigt auf!

Sicheres Radfahren

Regeln und Tipps für Auto- und Radfahrende - inklusive der neuen StVO-Änderungen

NEU


AGFK MV

MV steigt auf! Aktenmappe - 35 von 36

Dieses Falblatt stellt keine Rechtsberatung dar. Bei weiteren Fragen sprechen Sie Ihre örtliche Polizeidienststelle oder die lokalen Straßenverkehrsbehörden an.

Für mehr Sicherheit und Rücksichtnahme

Gerade Radfahrende sind im Straßenverkehr aufgrund fehlender „Knautschzone“ besonders gefährdet. Sehr häufig geht diese Gefahr leider von anderen motorisierten Verkehrsteilnehmenden aus. Aber auch Radfahrende selbst können eine Gefahr für andere sein, häufig für Personen, die zu Fuß unterwegs sind. Was grundsätzlich hilft, steht in Paragraph 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO): Vorsicht und gegenseitige Rücksicht!

Was noch weiter hilft, ist gute Regelkenntnis auf allen Seiten. Seit dem 28. April 2020 ist eine neue Version der StVO in Kraft. Sie enthält viele neue Regeln in Bezug auf Radverkehr. Dieses Faltblatt soll helfen, einige dieser neuen Regeln vorzustellen, altes Wissen aufzufrischen oder Unwissenheit zu vertreiben. Viel Spaß beim Lesen und denken Sie an § 1 der StVO, wenn Sie unterwegs sind.

NEU

StVO § 1 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Sicher unterwegs auf verschiedenen Wegen

Radwege und Benutzungspflicht

Grundsätzlich dürfen Radfahrende wählen, ob sie die Fahrbahn oder den Radweg benutzen möchten. Ist der Radweg jedoch mit einem der folgenden Verkehrszeichen versehen, **muss** dieser benutzt werden:



Radweg
dieser Weg ist nur für Radfahrende bestimmt



Gemeinsamer Geh- und Radweg
gemeinsame Nutzung der Verkehrsfläche auf gesamer Breite, Radfahrende sollen Rücksicht auf Gehende nehmen



Getrennter Geh- und Radweg
Fuß- und Radweg müssen getrennt benutzt werden

Schutz- und Radfahrstreifen



Radfahrstreifen

- Fahrbahnmarkierung mit durchgezogener Linie und Fahrradpiktogramm
- Befahren durch den Kfz-Verkehr ist nicht zulässig
- Halten + Parken auf dem Streifen ist verboten



Schutzstreifen

- Fahrbahnmarkierung mit gestrichelter Linie und Fahrradpiktogramm
- Befahren vom Kfz-Verkehr ist im Bedarfsfall zulässig
- Parken + Halten auf dem Streifen ist verboten
- **NEU** ist das generelle Halteverbot für Kfz



Öffnung von Einbahnstraßen

Bei folgenden Verkehrszeichen dürfen Einbahnstraßen mit dem Fahrrad auch gegen die Fahrtrichtung benutzt werden.



NEU Die neue StVO erleichtert die Öffnung von Einbahnstraßen. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden sollen die Öffnungsmöglichkeit von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrende verstärkt prüfen.



Fahrradstraße

- Radfahrende dürfen nebeneinander fahren
- andere Fahrzeuge sind nur durch ein Zusatzschild zugelassen und müssen sich in ihrer Fahrweise dem Radverkehr anpassen
- zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle: 30 km/h



NEU Fahrradzone

- analog zu Tempo 30-Zonen
- Regeln wie in Fahrradstraßen



Gehweg und Fußgängerzone

- das Befahren von Fußgängerwegen und -zonen ist nur mit dem Zusatzzeichen „Fahrrad frei“ erlaubt
- Geschwindigkeit muss an Personen, die zu Fuß unterwegs sind, angepasst werden, diese haben Vorrang

Kinder auf Gehwegen

- Kinder bis 8 Jahre müssen auf dem Gehweg fahren. Die begleitende Aufsichtsperson darf ebenfalls den Gehweg benutzen
- Kinder bis 10 Jahre dürfen auf dem Gehweg fahren oder alternativ den Radweg oder die Fahrbahn benutzen
- Kinder ab dem 10. Geburtstag müssen den Radweg oder die Fahrbahn benutzen

NEU

Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern

Die neue StVO stellt jetzt klar: Radfahrende dürfen grundsätzlich nebeneinander fahren. Lediglich wenn andere Verkehrsteilnehmende behindert werden, muss hintereinander gefahren werden.

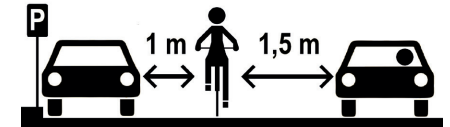


Sonderregelungen

Auto geparkt - und plötzlich öffnet sich die Tür

Vorsicht Türzone! Plötzlich öffnende Autotüren sind eine große Gefahr für Radfahrende, deshalb gilt:

- **Für Autofahrende:** „Hab ich nicht gesehen“, gibt es nicht! Schulterblick und Türöffnen mit der rechten Hand (sogenannter holländischer Griff) rettet Leben und verhindert schwere Verletzungen
- **Für Radfahrende:** Grundsätzlich mit mind. 1 m Abstand an parkenden Autos vorbeifahren



Mindestabstand beim Überholen von Radfahrenden



- Autofahrende müssen Radfahrende innerorts mit mind. 1,50 Meter Abstand überholen
- außerorts gilt ein Mindestabstand von 2 Metern
- **NEU** An Engstellen kann jetzt mit diesem Schild ein Überholverbot von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen angeordnet werden.



Der Mindestabstand von 1,5 bzw. 2 Meter galt schon früher durch Gerichtsurteile, jetzt steht er aber auch in der StVO. NEU



Rad fahren und Musik hören

- es darf auch mit Kopfhörern Musik gehört werden, wenn der Straßenverkehr noch wahrgenommen wird (z. B. Signal von Einsatzfahrzeugen)



Rad fahren und telefonieren

- es darf nur mit Kopfhörern oder Freisprechanlage telefoniert werden
- das Telefon darf aber nicht während der Fahrt bedient werden